

Allgemeine Montagebedingungen – Deutschland

Stand: Dezember 2023

1. Geltungsbereich

Die folgenden Bedingungen gelten in Ergänzung zu den "VDMA-Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte" – Grüne Lieferbedingungen – für Montagen und montageähnliche Leistungen mit oder ohne Lieferung durch die Flender GmbH, Deutschland, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen („FLENDER“).

2. Umfang und Ausführung der Arbeiten

2.1. Der Kunde hat dem Montageleiter zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften, die über die Vorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und der Elektrotechnik hinausgehen, rechtzeitig bekanntzugeben. Der Kunde hat beste Anstrengungen zu unternehmen, um Unfälle zu verhüten.

2.2. Die Dauer der normalen Arbeitszeit richtet sich nach den für FLENDER geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Werden Abweichungen von der Normalarbeitszeit erforderlich oder vom Kunden verlangt, wird dieser bei der Einholung der behördlichen Genehmigung mitwirken.

2.3. Arbeiten auf Verlangen des Kunden, gegen die FLENDER schwerwiegende Bedenken hat (z. B. bezüglich der Sicherheitsvorschriften), kann FLENDER ablehnen.

2.4. Für den Fall, dass in der Nähe der Montagestelle angemessener Wohnraum nicht ohne weiteres in ausreichendem Maße erhältlich ist, wird der Kunde bei der Beschaffung von Wohnraum behilflich sein.

2.5. Bei Montagen von beigestellten Gegenständen und Materialien haftet FLENDER nicht für deren Güte und Eignung.

2.6. Hat FLENDER Bedenken hinsichtlich ihrer Güte und Eignung, so hat FLENDER diese dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Wird schwerwiegenden Bedenken nicht Rechnung getragen, so kann FLENDER die betreffenden Arbeiten ablehnen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der beigestellten Gegenstände und Materialien trägt der Kunde.

2.7. Für fehlerhafte Arbeiten von beigestelltem Personal haftet FLENDER nicht, wenn FLENDER weder fehlerhafte Anweisungen gegeben noch die Aufsichtspflicht verletzt hat.

2.8. Sofern der Montageumfang vorher nicht festgelegt ist, hat der Kunde die Beendigung der Montage FLENDER möglichst 8 Kalendertage vorher anzuzeigen.

3. Abrechnung und Zahlung

3.1. Sofern nicht eine Abrechnung zu Pauschalpreisen oder nach Aufmaß schriftlich vereinbart ist, erfolgt Einzelberechnung nach Zeit und Aufwand.

In diesem Fall werden zusätzlich berechnet:

3.1.1. das aufgewendete Material;

3.1.2. die Vergütung für die Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Mess- und Prüfgeräten gemäß den Sätzen von FLENDER;

3.1.3. vor Ort erforderliche Sicherheitsüberprüfungen des Montagepersonals nach Zeit und Aufwand.

3.2. Für alle Berechnungsarten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

3.2.1. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden Inbetriebsetzung und Probetrieb gesondert nach Zeit und Aufwand berechnet.

3.2.2. Kann aus Gründen, die FLENDER nicht zu vertreten hat, die für das Montagepersonal von FLENDER geltende normale Arbeitszeit gemäß Ziffer 2.2 nicht erreicht werden, so hat der Kunde die Kosten der Ausfallzeiten sowie zusätzlicher erforderlicher Reisen in angemessenem Umfang zu tragen.

3.2.3. Führt FLENDER Arbeiten auf Verlangen des Kunden aus, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, so werden diese zu den üblichen Verrechnungssätzen von FLENDER abgerechnet.

3.2.4. Muss FLENDER aus Gründen, die FLENDER nicht zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Kunde die bei FLENDER üblichen Mehrpreise, die nicht 150 % des Normalpreises übersteigen, zu bezahlen, wenn er von FLENDER rechtzeitig über die Veränderung der Arbeitsbedingungen unterrichtet wurde.

3.2.5. Die Umsatzsteuer wird nach den gesetzlichen Vorschriften zum jeweils gültigen Satz zusätzlich berechnet.

3.2.6. Zahlungen des Kunden an das Montagepersonal haben gegenüber FLENDER keine schuldbefreiende Wirkung.

3.2.7. Gegenseitige Materialbezüge auf der Baustelle sind durch Quittungen zu belegen, die vom Montageleiter und vom Kunden oder dessen jeweiligen Beauftragten zu unterschreiben sind.

Das gleiche gilt sinngemäß für Dienst- und Arbeitsleistungen.

4. Arbeitsunterbrechung

- 4.1. Bei einer Arbeitsunterbrechung, die FLENDER nicht verschuldet hat und die eine Zurückziehung bzw. erneute Entsendung von FLENDER-Monteuren erforderlich macht, hat der Kunde die hierdurch verursachten Kosten zu tragen.
- 4.2. Wird das Montagepersonal ohne Verschulden verhindert, volle Schichten zu arbeiten, so wird dennoch die normale gesetzliche Arbeitszeit verrechnet.
- 4.3. Besteht der Kunde darauf, dass die Montage trotz widriger Umstände (z.B. Witterung) weitergeführt wird, geht die Haftung für die dadurch verursachten Schäden auf den Kunden über.